Erscheint:
außer der Sonn- und Feiertage täglich.
Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., ein Monat 85 kr.
Mit Zusendung in das Haus 1 fl.
Einzelne Nummern 5 kr.
Mit
Postversendung:
Im Inland:
halbjährig 7 fl., vierteljährig 3 fl. 50 kr. ö. W.
Im Ausland:
Vierteljährig 4 fl. 50 kr.
Verleger und Eigenthümer: Th. Steinhaussen's Erben.
Für die Redaction verantwortlich:
Georg Essig.

Hermannstädter Zeitung
vereinigt mit dem
Siebenbürger Boten.

Inserate
aller Art werden in der Steinhaussen'schen Buchdruckerei angenommen; für Wien besorgen dieselben: Haasenstein & Vogler, Ins.-Exp., Wallfischgasse 10: ferner die Annoncen-Bur.; A. Oppelik, Stubenbastei 2, Rotter & Comp., I. Riemergasse 13, R. Mosse, Seilerstätte 2; für's Ausland: Haasenstein & Vogler in Berlin, Hamburg, Frankfurt am Main, Basel and Paris; Adolf Steiner, Ann.-Exp. Hamburg.
Der Raum einer einspaltigen Garmondzeile kostet beim einmaligen Einrücken 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. ö. W., excl. der Stempelgebühr à 30 kr.

Filial-Abonnements-Bureaus: In **Mediasch** bei **J. Hedrich's Erben**, Buchhandlung; in **Schassburg** bei Herrn **C. F. Erler**, Buchhändler; in **Szasz-Regen** bei Herrn **A. Dengjel**, Kaufmann; in **Broos** bei Herrn **J. F. Leonhard** Kaufmann; in **Mühlbach** bei Herrn **J. Leonhard**, Kaufmann; in **Maros-Vasarhely** in Herrn **J. Winch's** Buchhandlung; in **Klausenburg** bei Herrn **J. Stein**, Buchhändler; in **Bistritz** bei Herrn **M. Haupt** Buchhändler; in **Kronstadt** bei Herrn **Heinrich Zeidner**, Buchhändler; in **Hermannstadt**, Unterstadt, bei Herrn **Josef Winkler**, Kaufmann, Ecke der Burgergasse woselbst die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

Nr. 12. Hermannstadt, Mittwoch am 15. Januar 1879. **94.** Jahrgang.

Das städtische Holzmagazin und die Regulirung der Brennholzpreise.

Der selige Charles Boner hat in seinem bekannten Reisebuch über Siebenbürgen unter Anderem auch den originellen Ausspruch gethan: Die Sachsen seien nicht in der Lage, Revolution zu machen, weil sie nicht pünktlich zur Stelle wären. Anstatt die Unmöglichkeit einer Revolution in unserer nie wankenden Loyalität und Gesetzestreue oder allenfalls in unserem bedächtigen holländisch-phlegmatischen Temperament zu suchen, hat der an Pünktlichkeit gewöhnte Engländer eine Eigenart unserer Verhältnisse herausgefunden, die uns, die wir doch weit mehr darunter zu leiden haben, als er in den wenigen Wochen seines Hierseins, nicht so sehr auffällt, weil wir uns, wie an so manches Andere, auch daran, als an eine Art von unheilbarem Uebel, gewöhnt haben.

Die meisten Versammlungen und Sitzungen, die auf eine bestimmte Stunde angesagt sind, fangen eine halbe Stunde später an, weil die zur Beschlußfähigkeit der Versammlung erforderliche Anzahl sich erst zu dieser Zeit einfindet.

Und so tiefgewurzelt ist diese Landeseigenthümlichkeit, daß selbst die Eisenbahnen, die doch sonst in aller Herren Ländern das Prototyp einer pedantischen Pünktlichkeit sind, hierlands an dem chronischen Uebel der Verspätung leiden.

Auf die Frage, was denn diese Einleitung mit dem städtischen Holzmagazin und der Regulirung der Holzpreise eigentlich zu thun habe, darf wohl die Bemerkung als Antwort gelten, daß es nur uns nicht auffällt, wenn mitten im „Waldlande" auf einem der stärkst befahrenen Marktplätze des Landes die Holzpreise fortwährend sehr stark wechseln und im Verhältniß zu anderen Producten der Landwirthschaft und zum wirklichen oder vermeintlichen Wald- und Kohlen-Reichthum des Landes durchaus nicht niedrig sind.

Wir finden, daß die verhältnißmäßig hohen Holzpreise auf unserem Markte

1. in der noch immer nicht in größerem Maßstabe platzgreifenden Benützung der Kohle und
2. in der schon ziemlich weit vorgeschrittenen Devastation der Wälder liegen, während die fortwährenden, namentlich für den kleinen Mann oft unangenehm fühlbaren Schwankungen der Holzpreise in dem Mangel eines seinen Aufgaben entsprechenden städtischen Holzmagazins zu suchen sind.

Der jährliche Consum des Brennholzes in unserer Stadt ist dadurch allerdings um ein Bedeutendes reducirt worden, daß die Fabriken sich der Kohlen-Consumtion zugewendet haben; allein im Privathause prävalirt noch immer der Holzconsum, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil sich die meisten Hauseigenthümer zur Umänderung der Heizvorrichtungen, wie es scheint, aus Rücksicht auf den Kostenpunkt nicht entschließen wollen.

Der Bedarf an Heizmaterial wird also zum größten Theil durch das aus den Wäldern der Umgegend zu Markt gebrachte Holz gedeckt, in Bezug auf dessen Schichtung und Zurichtung für den Verkauf unsere Holzbauern schon eine Art Virtuosität erreicht haben.

Wer sich die Mühe nimmt, an einem Markttage, namentlich in den ersten Frühstunden, vor das Heltauerthor zu gehen, der wird sich bald die Ueberzeugung verschaffen, daß unsere Holzbauern im Geschäfte der Holzschichtung Meister sind, da sie es in der That verstehen, mit kleinen Mitteln Großes zu erzielen, d. h. aus wenigen Scheiten eine für das in die Mysterien des Holzschichtens uneingeweihte Auge respectabel aussehende Fuhre herzustellen.

Auch eine Art von Holzbauern-Chemie wird in den letzten Jahren betrieben, durch deren Verfahren es gelingt, selbst grasgrünem Holz den Anschein ehrwürdigen Alters zu leihen.

Dieser Vorgang der Verkäufer hat nun für die Käufer den bedenklichen Nachtheil im Gefolge, daß sie weder über die Qualität der gekauften Waare im Reinen sind, noch auch wissen können, ob sie die ihnen gebotene Quantität, die besser scheint, als sie ist, nicht überzahlt haben.

Die Forderung übermäßiger Preise tritt namentlich unter Umständen fühlbar auf, welche die Marktzufuhr des Artikels beeinträchtigen (dringende Feldarbeiten, Hemmung des Verkehrs durch die Viehseuche ꝛc.) oder in Folge unerwartet schnellen Eintretens des Winters, wo dann viele Consumenten den unentbehrlichen Haushaltartikel um die höchsten Preise zu kaufen genöthigt sind.

Diese Uebelstände haben sich schon seit Jahren auf dem Markte unserer Stadt in mehr oder weniger empfindlicher Weise fühlbar gemacht und schon vor etwa einem Decennium wurde von einer großen Anzahl von Communitätsmitgliedern ein Antrag auf Reorganisation des städtischen Holzmagazins eingebracht, welcher den Schlaf des Gerechten so lange schlafen wird, bis ihn einmal besonders ungünstige Preisverhältnisse bezüglich des Brennholzes wieder auf die Tagesordnung stellen werden, von der er u. E. unberechtigter Weise abgesetzt worden ist.

Wir sind der Ueberzeugung, daß das städtische Holzmagazin bei seiner gegenwärtigen Verwaltung und Einrichtung seiner Aufgabe nicht entspricht, welche wir unmöglich nur in der Abgabe des erforderlichen Service- und Deputatholzquantums erblicken können, sondern vielmehr in der maßgebenden Einwirkung auf die Regulirung der Holzmarktpreise in dieser Stadt zu erkennen geneigt sind.

Was bisher in dieser letzteren Richtung geschehen, ist offenbar ungenügend; denn das im jungen Walde aus überständigen Eichen erzeugte Brennholz ist wegen seines geringen Heizeffectes mit Recht schwach gesucht und die wenigen Hundert Klaftern übrigens vorzüglichen und stark gesuchten Brennholzes aus den städtischen Gebirgswaldungen sind im Verhältniß zum gesammten Jahresbedarf ein so verschwindend kleines, rasch aufgegriffenes Quantum, daß sie für die Frage der Preisregulirung nicht in Betracht kommen.

Eine vollkommen sichere Holzpreisregulirung läßt sich daher nur durch die Errichtung eines städtischen Holzamtes oder Magazins erzielen, welches als ein für Rechnung der Stadt im Interesse von deren Einwohnern betriebenes geschäftliches Unternehmen entsprechend verwaltet wird.

Vor Allem müßte, was sehr leicht im Wege der städtischen Behörden geschehen könnte, der durchschnittliche Jahresconsum der Stadt in Bezug auf das Brennholz ermittelt werden.

Im Verhältniß zu diesem Erforderniß wäre das Quantum des im städtischen Holzmagazin einzulagernden Holzes zu bestimmen, dem Holzmagazine fürs Erste eine zum Ankauf dieses Quantums erforderliche Dotation auszuwerfen und demselben bis zur Höhe dieses Betrages ein laufender Credit bei der Allodialcasse zu eröffnen.

Alle Zahlungen, welche das Holzmagazin in Folge dessen aus der Allodialcasse empfängt, hätte dasselbe in laufender Rechnung mit 4% zu verzinsen, wogegen demselben für alle Zahlungen, welche es an die Allodialcasse leistet, gleichmäßig 6% Zinsen zu vergüten wären.

Für die benöthigten Geschäftslocalitäten, Bureaux und Holzmagazin nebst dazu gehöriger Mobilar-Einrichtung wäre ein durch den Magistrat zu liquidirender Werthzins zu bezahlen.

Eine Hauptbedingung für das Gelingen des Unternehmens bildet ohne Zweifel die Zusammensetzung des mit der Verwaltung des Holzmagazins betrauten Organes.

Dieselbe müßte einem verantwortlichen Verwalter unter der Controle und beziehungsweisen Mitwirkung einer aus zwei Mitgliedern der Stadtcommunität und einem Mitgliede des Magistrates zusammengesetzten Commission übertragen werden.

Daß die beiden Communitätsmitglieder von der versammelten Communität zu wählen wären, ist ebenso einleuchtend, als daß das Mitglied des Magistrates den Vorsitz zu führen hätte.

Die geschäftliche Leitung des Holzamtes muß zwar dem Director obliegen, welcher bei Besorgung der laufenden Amtsgeschäfte selbstständig handelt, aber in allen wichtigeren, den Geschäftsbetrieb betreffenden Fragen an die Zustimmung der Commission gebunden ist, welche die Geschäftsführung des Directors überwacht und demselben, so oft sie es für nothwendig erachtet, den Geschäftsbetrieb betreffende Directiven ertheilt.

Zur Führung einer zweckmäßigen Geschäftsgebahrung ist die Bestimmung der Competenzverhältnisse des Directors und der Commission durch eine eigene Geschäftsordnung unerläßlich.

Der Geschäftsbetrieb des Holzmagazins muß, neben Verfolgung des rein geschäftlichen Zweckes, auf die Versorgung der Einwohnerschaft mit gutem, preiswürdigem Brennholz gerichtet sein.

Daß das Holzamt seinen Bedürfnißstand vor Schluß des Jahres dem Magistrat vorzulegen hätte, bedarf ebensowenig einer besonderen Rechtfertigung als der Umstand, daß die Dienstverpflichtungen aller Beamten und Diener durch besondere Instructionen zu regeln sind, daß die Buchführung eine einfache und doch verläßliche zu sein habe und daß der Director eine entsprechende Dienstcaution zu erlegen verpflichtet sei.

Wenn wir die derzeitige Organisation unseres städtischen Holzmagazins und seine Leistungen für die Interessen der Bevölkerung in Betracht ziehen, so kommen wir zu der Ueberzeugung, daß auch den bescheidensten Forderungen in keiner Weise genügt ist; denn das städtische Holzmagazin liefert der Bevölkerung weder durchgängig preiswürdiges Brennholz, noch auch in entsprechender Menge.

Es fällt Niemandem auf, daß der städtische Holzmagazinsverwalter einen Holzhandel auf eigene Rechnung vom städtischen Holzlagerplatze aus betreibt, ja, man scheint es sogar als eine Art von Verdienst um die Interessen der Bevölkerung anzusehen, daß außer dem städtischen Brennholz, dessen Quantität im Verhältniß zum Consum als absolut ungenügend zu bezeichnen ist, überhaupt auch noch anderes Brennholz zu haben ist.

Einen Holzhandel auf eigene Rechnung dürfte natürlich der Director des reorganisirten städtischen Holzmagazins ebenso wenig betreiben, als er sich der angedeuteten Controle seiner Geschäftsgebahrung entziehen könnte.

Allein es kommen ja auch unseres Erachtens nicht so sehr subjective und individuelle Momente, als vielmehr die Interessen der gesammten Einwohnerschaft unserer Stadt in Betracht und diese würden wesentlich dadurch gefördert, wenn zu entsprechendem ziemlich gleichmäßigem Preise allezeit preiswürdiges Brennholz im städtischen Holzmagazin zu haben wäre.

Die Forderung auf Wahrung der dießfälligen Interessen der Einwohnerschaft kann allerdings nicht so weit ausgedehnt werden, daß das städtische Allodium zu Gunsten der Bevölkerung selbst materielle Opfer bringe. Das von der Stadtcommune zur Führung des Holzmagazins aufzubringende Capital muß sich mindestens entsprechend verzinsen; aber eine Beseitigung der immer schwankenden Holzpreise und ihre dauernde und allseitig befriedigende Regulirung darf die Bevölkerung billiger Weise erwarten, da die Durchführung dieses Geschäftes in städtischer Regie weder mit einem großen Risico, noch mit der Uebernahme von Lasten verbunden ist, welche groß genug wären, dieselbe als bedenklich erscheinen zu lassen.

Feuilleton.

Der blaue Reiter.

Criminal-Novellen, frei nach dem Holländischen des J. B. Christenmeyer.

(1. Fortsetzung.)

In Folge dieser Denunciation wurde der Wollkämmer noch an demselben Nachmittage vor den Hofschout citirt.

Derselbe gab zu Protocoll:

„Da man von mir Auskunft über den bei Frau Andrecht geschehenen Diebstahl verlangt, so will ich sagen, was ich weiß, andern Falls würde ich die Leute, gegen welche ich Verdacht hege, gern geschont haben."

„Mein Haus ist das Eckhaus einer kleinen Seitenstraße, die auf denselben Canal ausmündet, an welchem Frau Andrecht's Garten liegt. Der Seitengiebel meines Hauses und die Mauer meines Gartens stoßen an einen kleinen Kai, mein Garten außerdem an den der Frau Andrecht."

„Beinahe am Ende unserer Straße, dem deutschen Posthause gegenüber, besteht seit einiger Zeit eine kleine Schenkwirthschaft. Der Besitzer derselben ist ein gewisser Nicolaus D., den man im ganzen Stadtviertel nur den blauen Reiter nennt, dieweil er früher bei den Reitern des Obersten van Weckerath, die gewöhnlich diesen Namen führen, gedient hat."

„Als Nicolaus D. vor zwei Jahren mit seinem Regimente hier in Garnison lag, knüpfte er mit seiner jetzigen Frau, die damals bei Frau Andrecht in Diensten war, ein Liebesverhältniß an. Frau D. hat sechs Jahre lang bei Frau Andrecht gedient und besaß das ganze Vertrauen ihrer Herrin, der sie, aller Wahrscheinlichkeit nach, auch ihren gegenwärtigen Wohlstand verdankt; wenigstens besaßen beide bei ihrer Verheirathung nicht so viel, als zur Einrichtung einer Schenkwirthschaft erforderlich gewesen sein würde."

„Da Frau Andrecht nur selten ihr Haus verließ, so hatten die beiden Liebesleute nur wenig Gelegenheit, mit einander zusammen zu kommen. Doch hinderte dieses nicht, daß Hanna — so heißt D.'s Frau — Abends, wenn ihre Herrin zu Bett gegangen, noch Mittel und Wege fand, mit ihrem Liebhaber noch ein Stündchen zusammen zu sein. Und wenn das Wetter zu schlecht war, um an der Hausthür zu stehen, so ereignete es sich auch einige Male, daß Hanna ihren Liebhaber mit in das Haus nahm. Als aber Frau Andrecht von diesem Liebeshandel ihres Mädchens Wind bekam, schloß sie vor dem Zubettegehen regelmäßig die Hausthür eigenhändig zu und nahm den Hausschlüssel mit auf ihre Schlafkammer."

„Auf diese Weise gedachte Frau Andrecht dem Liebeshandel ihres Dienstmädchens ein Ende zu machen; allein die beiden jungen Leute wußten sich zu helfen. — Eines Abends, als ich gerade noch sehr spät bei der Arbeit war, hörte ich plötzlich Sporen klirren auf dem Kai vor meinem Hause."

„Ich ging sofort mit dem Lichte durch meine Hinterthür und ertappte D., wie er gerade im Begriff war, über meine Gartenmauer hinweg in den Garten der Frau Andrecht zu steigen. Ich begriff sofort seine unschuldige Absicht, und dachte, man müsse bei solchen Dingen durch die Finger sehen. D. ließ sich auch durch mein unerwartetes Erscheinen in seinem Vorhaben keineswegs stören, sondern rief mir nur lachend zu, daß er seinem Mädchen noch eine gute Nacht sagen wolle. Auch nahm ich an, daß dies keineswegs das erste Mal war, daß D. auf diese Weise seine Geliebte besuchte."

„Da dies Uebersteigen über meine Gartenmauer jedoch sich öfter wiederholte, so mochte ich es doch zuletzt nicht mehr so hingehen lassen, und sagte D. eines Tages, daß ich zwar gar nichts dagegen hätte, wenn er seine Liebste besuche, daß ich jedoch keine Lust hätte, deshalb mit Frau Andrecht in Ungelegenheiten zu gerathen, und er möge mithin sein Uebersteigen über meine Gartenmauer künftig bleiben lassen, oder ich würde die Sache Frau Andrecht mittheilen."

„Seitdem stieg D. nie wieder über meine Mauer, aber er fand einen andern Weg, mit seiner Geliebten zusammenzukommen."

„Um jene Zeit nämlich war D. Officiersbursche bei dem Rittmeister seiner Schwadron und schlief aus diesem Grunde nicht in der Caserne, sondern in der Wohnung seines Rittmeisters im Stalle. Nun hatten wir, meine Frau und ich, schon öfter bemerkt, daß D. am Abend mit seiner Geliebten bei Frau Andrecht im Garten war, ohne daß wir begreifen konnten, wie er es anfing, dorthin zu kommen, bis ich endlich eines Abends vor Frau Andrechts Garten im Canal das kleine Boot liegen sah, dessen sich das Regiment zum Heu- und Strohtransporte bediente. Seitdem sahen wir, meine Frau und ich, das Boot noch öfter des Abends vor Frau Andrechts Garten im Canal liegen, und am Morgen war das Boot regelmäßig wieder verschwunden. Nun wußten wir, auf welche Weise D. mit seiner Geliebten zusammen kam!"

„D. erhielt endlich seinen Abschied und heirathete seine Hanna und beide etablirten, wie schon erwähnt, in unserer Straße eine Schenkwirthschaft."

„Vor einigen Tagen nun sah ich früh Morgens am Kai vor meinem Hause ein buntes Taschentuch. Hier ist dasselbe, schmutzig und ungewaschen, wie ich es gefunden!"

„Als ich meiner Frau das Tuch zeigte, sagte ich scherzend:

„Wenn Frau Andrecht in der Stadt wäre, und Hanna noch bei ihr diente, so würde ich glauben, der blaue Reiter sei wieder über den Zaun gestiegen und habe bei dieser Gelegenheit sein Taschentuch verloren."

„Meine Frau betrachtete das Tuch und fragte plötzlich:"

„— Heißt Hanna's Mann nicht Nicolaus?"

„— Ja; aber was soll das?"

Politische Uebersicht.

Hermannstadt, 13. Januar.

Die „Presse" veröffentlicht das Organisations-Statut für Bosnien und die Herzegowina.

§. 1 besagt: Der an der Spitze der Verwaltung stehende Chef der Landesregierung ist dem gemeinsamen Ministerium untergeordnet.

Außerdem seien in Folgendem die wichtigsten, bisher unbekannten Bestimmungen hervorgehoben. Der Landeschef hat seine Berichte an den Präsidenten des gemeinsamen Ministerrathes zu richten, von welchem dieselben an die Commission für die Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina zu leiten sind. Der Sitz der Landesregierung für beide occupirten Länder ist in Serajevo. Die Agenden, welche dem gemeinsamen Ministerium zufallen, sind: Verwendung der Landeseinkünfte, oberste Verwaltung, Kauf, Verkauf und Belastung der Staatsgüter, Bemessung und Art der Eintreibung von Steuern und Zöllen, Ertheilung von Concessionen für Eisenbahnen und sonstige Transport-Unternehmungen, Montan- und Credit-Institute und Actien-Gesellschaften, die handelspolitischen Angelegenheiten, das Monopolwesen, die Regelung des Verhältnisses zwischen Grundherren und Pächtern, oberste Beaufsichtigung und Ordnung der Staats-, Kirchen- und Moscheengüter, Einrichtung des Geldwesens, Einführung von Maßen und Gewichten. In allen diesen Angelegenheiten hat das gemeinsame Ministerium im Einvernehmen mit den beiderseitigen Regierungen vorzugehen.

Die Finanzabtheilung der Landesregierung hat das ordentliche und außerordentliche Jahresbudget rechtzeitig dem gemeinsamen Ministerium vorzulegen, welches dasselbe im Einvernehmen mit den beiderseitigen Ministerpräsidenten prüfen und Sr. Majestät zur Genehmigung unterbreiten wird. Die Finanzabtheilung besorgt außerdem die amtliche Geldgebahrung, die Verwaltung der Staatsgüter und die Einnahmen der directen und indirecten Steuern, des Montan-, Post- und Telegraphenwesens.

Das Statut enthält auch eine Reihe von Uebergangs-Bestimmungen. Der Landeschef hat dem Minister des Auswärtigen ehestens Vorschläge über die administrative Eintheilung des Landes, den Wirkungskreis der Behörden und Gerichte und über die Gebühren der Beamten zu erstatten. Hiebei ist als oberstes Princip anzusehen, daß Bosnien und die Herzegowina die Kosten der Verwaltung und Investition aus den eigenen Landes-Einnahmen zu bestreiten haben. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß allmälig die Forderungen Oesterreich-Ungarns, vor Allem die Kosten der Occupation, der Erhaltung und Repatrirung der Flüchtlinge hereingebracht werden.

Die Bestimmungen über die vorläufige Beibehaltung der bestehenden Behörden, Gerichte und Beamten sind bekannt. Die bisherigen Gesetze bleiben gleichfalls vorläufig in Kraft. Die seit dem 28. Juli 1878 erworbenen Rechte und Concessionen, soweit sie die dem gemeinsamen Ministerium vorbehaltenen Agenden betreffen, bedürfen der nachträglichen Genehmigung dieses Ministeriums. Der Landeschef hat sofort die Sammlung und Sicherstellung, respective Verbuchung aller der früheren Verwaltung gehörigen Gelder und Naturalien vorzunehmen.

Der Berliner „Reichsanzeiger" veröffentlicht folgenden Erlaß des Kaisers an den Reichskanzler vom 9. Januar datirt:

„Während ich am 5. December nach meiner Heimat Berlin zurückkehrte und von der Berliner Bürgerschaft mit überaus glänzenden Huldigungen empfangen wurde, sammelten sich in meiner Residenz aus allen Theilen des Deutschen Reiches und vielen von Deutschen bewohnten Punkten des Auslandes zahlreiche telegraphische und schriftliche Zurufe als Beweise der Theilnahme, womit man mich zu meiner Genesung und zur Thatsache, daß ich die Regierung des Landes und die Leitung der Reichsangelegenheit wieder übernahm, freundlich beglückwünschte. Diese Kundgebungen setzten sich seitdem ununterbrochen fort und haben bei dem Jahreswechsel weitern Aufschwung genommen, indem sich zu den erneuten telegraphischen und schriftlichen Zusicherungen treuinniger Sympathien kaum zählbare Gedichte, Musikwerke, Widmungen, Blüthensträuße, Kornblumenspenden, Stickereien und Kunstsachen vielerlei Art gesellten. Von der Unmöglichkeit überzeugt, alle diese Aufmerksamkeiten, die mich innig erfreuten, einzeln gebührend zu beantworten oder beantworten zu lassen, wünsche ich auf öffentlichem Wege den Einsendern meinen Dank zu übermitteln. Ich beauftrage Sie daher zu diesem Behufe diesen Erlaß zur allgemeinen Kenntniß zu bringen."

Der deutsche Gesetzentwurf, betreffend die Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder, liegt uns nun wörtlich vor; derselbe lautet:

§. 1. Dem Reichstage steht eine Strafgewalt gegen seine Mitglieder zu.

§. 2. Diese Strafgewalt wird von einer Commission ausgeübt, welche aus dem Präsidenten, den beiden Vice-Präsidenten und zehn Mitgliedern besteht. Letztere werden bei dem Beginne jeder Session für die Dauer derselben unmittelbar nach erfolgter Wahl der Präsidenten gewählt.

§. 3. Die Ahndungen, welche die Commission verhängen kann, sind, je nach der Schwere der Ungebühr: 1. Verweis vor versammeltem Hause; 2. Verpflichtung zur Abbitte vor versammeltem Hause in der von der Commission dafür vorgeschriebenen Form; 3. Ausschließung aus dem Reichstage auf eine bestimmte Zeitdauer. Diese kann bis zum Ende der Legislatur-Periode erstreckt werden. Mit einer Ausschließung, welche sich auf die Dauer der Legislatur-Periode erstreckt, kann der Verlust der Wählbarkeit zum Reichstage verbunden werden. Der Verlust der Wählbarkeit kann selbstständig ausgesprochen werden, wenn das Mitglied dem Reichstage nicht mehr angehört.

§. 4. Enthält die Ungebühr den Thatbestand einer nach den Bestimmungen des gemeinen Strafrechtes strafbaren Handlung, so kann auf Antrag der Commission neben der von ihr verhängten Ahndung oder, falls das Mitglied dem Reichstage nicht mehr angehört, selbstständig die Ueberweisung an den Strafrichter von dem Reichstag beschlossen werden.

§. 5. Beschließt der Reichstag die Ueberweisung an den Strafrichter, so finden die Vorschriften der Artikel 30 und 31 der Reichsverfassung keine Anwendung.

§. 6. Wird die Ahndung (§. 3) wegen einer Aeußerung oder wegen des Inhalts einer Rede ausgesprochen, so kann zugleich die Aeußerung oder die ganze oder der betreffend Theil der Rede von der Aufnahme in den stenographischen Bericht ausgeschlossen werden. In einem solchen Falle ist auch jede andere Veröffentlichung durch die Presse verboten.

§. 7. Die Wirksamkeit der Commission tritt ein, wenn 1. der Präsident sie anordnet, oder 2. mindestens 20 Mitglieder des Reichstages sie beantragen. Die Anordnung (Nr. 1) oder der Antrag (Nr. 2) muß innerhalb drei Tagen, nachdem die Ungebühr vorgekommen ist, erfolgen.

§. 8. Die Commission verhandelt und entscheidet unter dem Vorsitze des Präsidenten und in dessen Verhinderung, dem des nächsten Vice-Präsidenten in der Mindestzahl von sieben Mitgliedern. Das Verfahren wird durch eine Ordnung geregelt, welche von der Commission entworfen wird und der Genehmigung des Reichstags unterliegt.

§. 9. Die Commission entscheidet endgiltig. Lautet jedoch die Entscheidung auf Ausschließung aus dem Reichstage (§. 3 Nr. 3), so kann der Ausgeschlossene innerhalb acht Tagen nach erfolgter Verkündigung schriftlich die Entscheidung des Reichstages anrufen.

§. 10. Der Präsident ist berechtigt, ungebührliche Aeußerungen der Mitglieder vorläufig von der Aufnahme in den stenographischen Bericht auszuschließen, sowie jede andere Veröffentlichung derselben durch die Presse vorläufig zu untersagen. Eine solche vorläufige Anordnung erlischt, wenn nicht wegen der betreffenden Aeußerung innerhalb drei Tagen die Entscheidung der Commission (§. 7) angeordnet oder beantragt wird.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen das im §. 6 enthaltene Verbot, sowie gegen die im §. 10 bezeichnete vorläufige Anordnung des Präsidenten werden mit Gefängniß von drei Wochen bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach Maßgabe des Inhalts der erfolgten Veröffentlichung eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§. 12. Die an die Commission gelangten Angelegenheiten, welche bei dem Schlusse einer Session nicht erledigt sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Commission der nächsten Reichstags-Session über. — Urkundlich ꝛc. — Gegeben ꝛc.

Die „Agence Havas" veröffentlicht eine Note, in welcher die Hauptpunkte des Programms auseinandergesetzt werden, welches der Kammer mitgetheilt werden wird:

„Das Programm wird die Wichtigkeit der Jänner-Wahlen constatiren, welche die Republik zu der unbestrittenen endgiltigen Regierungsform Frankreichs gemacht haben. Das Programm wird erklären, daß die Regierung fest entschlossen sei, darüber zu wachen, daß die Verwaltung der Republik nicht den Feinden, sondern den Freunden anvertraut werde, welche derselben dienen und sie befestigen. Die Regierung wird sich dieses Princip auch hinsichtlich der großen Militär-Commanden aneignen. Betreffend die Beziehungen zur Kirche wird das Programm erklären, daß die Regierung, ohne sich in religiösen Vexationen zu ergehen, welche die Gewissensfreiheit verletzen würden, energisch die Rechte des Staates, wie sie aus den Gesetzen hervorgehen, aufrechterhalten, dieselben gegen alle Eingriffe vertheidigen und endlich die entschiedene Concordats-Politik verfolgen werde. Das Programm wird desgleichen die Rechte des Staates in den Angelegenheiten des Elementar-Unterrichts geltend machen und schließlich wird das Ministerium, um dem Bedürfnisse nach Beschwichtigung zu genügen, umfassende Maßnahmen der Milde ankündigen. Das Ministerium will hierüber eine eingehende Debatte provociren, nach welcher die Kammer in voller Kenntniß der Sache ihr Votum abgeben wird."

Sämmtliche Londoner Journale verurtheilen in schärfster Weise Bismarck's Vorlage, am heftigsten der „Standard", welcher schreibt: Der Reichstag, der dieses Gesetz annähme, würde nicht mehr ein Parlament, sondern eine gesetzgebende Kaserne sein. Die „Times" meint: Das neue Gesetz erinnere an die Wohlfahrtsgesetze und „lois des suspects", welche von der Aufregung erzeugt, später als schmählich erkannt wurden.

„Birjewija Wiedomosti" melden: Der im Kazaner Gouvernement ausgebrochene Tataren-Aufstand dehnte sich auf das Gouvernement Samara aus, wo die aufständischen Tataren, ihre Unabhängigkeit proclamirend, zahlreiche Morde verübten. Der Gouverneur von Samara consignirte unverzüglich Militär, welchem es jedoch nicht gelang, die Tumultuanten zu beschwichtigen.

Berichte aus Petersburg stellen die Proclamirung einer Constitution für den 25. Februar alten Styls, für den Jahrestag der Thronbesteigung des Czars, in Aussicht. Das erste constitutionelle Ministerium soll vom Grafen Schuwaloff gebildet werden und die folgenden Männer Platz finden: Walujeff als Minister des Innern, Lemanski für Finanzen, Saburoff oder Pirogeff für Unterricht, Lazareff als Kriegs- und Admiral Butakoff als Marineminister, das Portefeuille für Communicationen soll dem General Rumankoff angetragen worden sein. Schuwaloff soll sich auch das Portefeuille des Aeußern vorbehalten haben, da Gortschakoff definitiv den Dienst verlassen will. Der künftige russische Ministerpräsident wird für den 26. d. in Petersburg erwartet.

Die Pforte ist gegen die gemischte Occupation Ost-Rumeliens. — Alle Commissäre constatiren die Nothwendigkeit dieser Occupation nach der Räumung des Landes durch die Russen. Wenn die Occupation beschlossen würde, so solle kein ottomanischer Gouverneur ernannt und ein Franzose zum General-Commissär vorgeschlagen werden; die Türken würden die Balkan-Linie nicht besetzen. — Die Zögerung Savfet Paschas, den Botschafterposten in Paris anzutreten, hat ihre Ursache in dem Mißtrauen des Sultans gegen ihn. Savfet werde abreisen, sobald er den Beweis dafür erhalten haben wird, daß er das Vertrauen des Sultans besitze.

Die Verhandlungen zwischen dem Fürsten Lobanoff und Onon einerseits, Karatheodory Pascha und Ali Pascha andererseits sind so weit gediehen, daß die Unterzeichnung des definitiven russisch-türkischen Friedensvertrages bald erfolgen dürfte. Der einzige schwierige Punkt, der noch erledigt werden muß, betrifft die Forderung Rußlands, bis zur Abzahlung der ersten Rate der Kriegsentschädigung seitens der Pforte Bajazid und das Allaskerter Thal besetzt zu halten. Die Kriegsentschädigung soll übrigens von dreihundert auf hundertsechzig Millionen Metall-Rubel reducirt worden sein.

Inland.

Wien, 12. Jänner. Wenn dem Vorschlage der Pforte gemäß die Functionen der ost-rumelischen Commission auf drei Monate verlängert werden — was doch wohl geschehen muß, da die Amtsdauer der Commission bereits abgelaufen ist, ohne daß sie ihre Aufgabe gelöst hätte —, dann wird auch in der Verwaltung der Provinz vorläufig keine Aenderung eintreten. Die Leitung der Finanzen bleibt der europäischen Commission im Einvernehmen mit der Pforte anheimgegeben; die politische Verwaltung bleibt in den gegenwärtigen Händen, bis die neue Organisation sie ablöst, was jedenfalls vor dem 1. Mai geschehen muß.

Graf Beust feiert morgen im Familienkreise auf Schloß Altenberg seinen 70. Geburtstag. Die Mitglieder der Ministerien haben dem Grafen eine Gratulations-Adresse gewidmet. An der Spitze der Unterschriften stehen die Namen Andrásy und Hofmann.

Serajevo, 12. Jänner. Eine Verordnung der Finanz-Direction der Landesregierung bestimmt, daß türkische Gold-, Silber- und Kupfermünzen als Zahlung für Steuern und bei öffentlichen Cassen angenommen werden können und regelt die Curse derselben. Kaimes dürfen nirgends angenommen werden.

Ausland.

Berlin, 12. Jänner. Das „Montags-Blatt" meldet: Bismarck ließ durch den Botschafter Prinzen Reuß die Aufmerksamkeit des Grafen Andrásy auf die Haltung der österreichischen Presse gegenüber den deutschen internen Angelegenheiten hinlenken. Graf Andrásy habe geantwortet, er befasse sich principiell nicht mit der Einwirkung auf die Presse. — Graf Andrásy stimmte der Verlängerung des Mandats der europäischen Commission für Ost-Rumelien zu.

Paris, 12. Jänner. In der gestrigen Versammlung der republikanischen Union wurde das ministerielle Programm mißbilligt, jedoch noch kein formeller Beschluß gefaßt. Gambetta erklärte, auf die Schritte seiner Freunde anspielend, die ihn zum Eintritt in das Ministerium zu bewegen suchten, dies nicht annehmen zu können. — Die Versammlung der Deputirten der gemäßigten Linken bekundete den Wunsch, das gegenwärtige Ministerium zu erhalten, fand jedoch dessen Programm ungenügend.

Petersburg, 12. Januar. Aus Teheran wird hieher gemeldet, daß Schir Ali vor seiner Abreise von Kabul noch einen Durbar (Landtag) einberufen hat, auf dem er den Großen seines Reiches erklärte, er sei entschlossen, nöthigenfalls die Oberhoheit des Czars anzuerkennen und demselben Heeresfolge zu leisten. Ein Adjutant des Czars wird den Emir schon in Orenburg begrüßen. Zu Samarkand und Taschkend bereitet sich die gesammte Bevölkerung zu einem großartigen Empfange für den Emir vor. In ersterer Stadt liegt auch ein Ahne Schir Ali's begraben, der noch heute als Heiliger verehrt wird. Schir Ali's Begleitung besteht aus 60 Personen und einer militärischen Escorte von 120 Mann.

Konstantinopel, 12. Jänner. Wie in Kreisen der Pforte verlautet, wären die Unterhandlungen mit Rußland beinahe schon beendet und werde daher am Mittwoch ein außerordentlicher Ministerrath unter Zuziehung vieler Staatswürdenträger und hoher Militärs zusammentreten, um den abgeschlossenen Friedensvertrag zur Kenntniß zu nehmen.

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 15. Januar.

— (Carnevalia.) Seit langer Zeit sind die mit Gesang und Declamationen verbundenen Tanzunterhaltungen an der carnevalistischen Abendordnung. Am 22. d. wird eine jedenfalls interessante Abwechslung geboten. Herr Fechtmeister Ludwig Chappon, dessen Fechtschule, trotz ihres nur nach Monaten zählenden Bestandes bereits der Sammelplatz einer stattlichen Anzahl von Liebhabern der Fechtkunst ist, veranstaltet am besagten Abend im Saale des Hotels „Zum römischen Kaiser" zu Gunsten des hiesigen Feuerwehrfondes eine mit einem Tanzkränzchen verbundene Fechter-Vorstellung mit folgendem Programme: 1. Abtheilung: Rapier-Lection; 2. Abtheilung: Neues Fechtsystem mit Dolch und Degen, zugleich mit zwei Händen ausgeführt. 3. Abtheilung: Säbel-Lectionen und Manchette-Schlagen.

Eintrittskarten sind nur gegen Vorzeigung einer Einladung, und zwar am 20. und 21. Januar 1879, Nachmittag von 2—6 Uhr im Fechtsaale des Herrn Ludwig Chappon, Heltauergasse Nr. 9 (I. Stock, Aufgang 2. Stiege), als auch Abends an der Cassa zu haben. — Preis einer Karte 1 fl., Familienkarten für drei Personen 2 fl., für fünf Personen 3 fl. — Eine große Loge 4 fl., eine kleine Loge 2 fl. 50. kr. — Anfang 8 Uhr Abends.

Sollte irgendwelche der versendeten Einladungskarten an die betreffende Adresse nicht gelangt sein, so wolle man sich diesbezüglich an Herrn Fechtmeister Ludwig Chappon wenden.

— (Tanz-Novitäten der Stadtkapelle.) Die hiesige Stadtkapelle wird im Laufe des heurigen Carnevals nachstehende Tanz-Novitäten executiren: „Secaden-Quadrille", „Teufels-Quadrille", von E. Strauß; „Die Glocken von Corneville", Quadrille von O. Métra; Walzer aus der Operette „Bande Kup" von J. Strauß; „Traumgebilde", Walzer von Eduard Strauß; „Les belles Parisiennes Valse", „Wenn die Schwalben heimwärts ziehen", Walzer von Faßbach jun.; „Die Glocken von Corneville", Walzer von O. Métra; „Kriegers Liedchen", Polka-Mazur von Johann Strauß; „Moosroschen", Polka-Mazur von Ed. Strauß; „Telephon", Polka-Mazur von Faßbach jun.; „Studentengruß", „Die Eule", „Kukuk", Polka française von Faßbach jun.; „Bauernsträußchen", „Banditen-Galopp", Polka schnell von Johann Strauß; „Außer Rand und Band", Polka schnell von Eduard Strauß; „Circus-Polka schnell", „Steirischer Polka schnell" von Faßbach jun.

— (Aufgefangen) wurden sechs Hühner.

— (Oppheritis in Stolzenburg.) Um jene Gerüchte, welche neuerlich über diese Epidemie in Umlauf gesetzt wurden, auf das richtige Maß zurückzuführen, bringen wir nachstehend die wesentlichsten Momente des uns mitgetheilten, amtlichen Berichtes zur Kenntniß unserer Leser. Nachdem durch 17 Tage kein Erkrankungsfall vorgekommen war, wurde die strenge Absperrung aufgehoben und die Schule eröffnet. Am 7. d. wurde ein neuer Erkrankungsfall angezeigt, worauf sowohl der Bezirksarzt, als der Stuhlrichter sich sogleich an Ort und Stelle verfügten und neuerlich die strengsten Maßregeln anordneten. Die getroffenen Verfügungen umfaßten Alles, was überhaupt bei unseren Verhältnissen geschehen kann und wurden selbst bei Gelegenheit einer von den hiesigen Aerzten abgehaltenen Besprechung als genügend anerkannt. Wenn trotzdem die Durchführung nicht immer auf das Genaueste geschieht, so darf dieses bei einer Bevölkerung, welche so geringes Vertrauen in ärztliche Hilfe dagegen einen so großen Glauben an ein unabwendbares Fatum besitzt, kein Wunder nehmen.

Alle hochfliegenden und kostspieligsten Pläne werden resultatlos sein, so lange nicht im Volke selbst die Erkenntniß Wurzel faßt, daß, wenn nicht immer, so doch in vielen Fällen nur die strengste Einhaltung der Vorschriften allein Hilfe gewähren kann und es dürfte wohl kaum Jemand mehr dazu berufen sein, als die Ortsseelsorger mit ihrem ganzen Einflusse und bei jeder Gelegenheit in dieser Richtung die Bevölkerung zu belehren. Dann wird die politische Behörde und der Arzt die aufgewendete Mühe auch von einem Erfolg begleitet sehen.

— (Todesfall.) Am 4. Januar d. J. starb zu Budapest im 70. Lebensjahr der pensionirte k. k. Militär-Grenz-Baudirector Herr Franz Faveritus. Derselbe war ein geborner Schäßburger.

— (Ueber ein Gruben-Unglück) im Leopolt-Stollen zu Hodrusbanya theilt man dem „Pesti Napló" folgende Details mit: Die constatirte Zahl der Opfer ist zwanzig; die Leichen von drei Verunglückten konnten noch nicht aufgefunden werden. Das Grubenfeuer kam 9. d. Morgens in Folge der Unvorsichtigkeit von drei Zimmerleuten zum

---

„— Weil das Tuch N. O. gezeichnet ist."

„Nun dachte ich auch, daß das Tuch wirklich dem Nicolaus O. gehören könne, obgleich ich nicht begreifen konnte, wie es zugegangen, daß er dasselbe am Kai vor meinem Hause verloren. Ich wollte O. auch fragen, ob er nicht ein Taschentuch verloren, und es ihm wiedergeben, falls das Tuch das seinige sei, aber ich vergaß es, und weder ich, noch meine Frau, dachten wieder an das Tuch, bis wir heute Morgen von dem bei Frau Andrecht geschehenen Diebstahl hörten. Da fiel uns das Tuch wieder ein, und ich sowohl, als meine Frau, dachten, daß Nicolaus O. von dem Diebstahle vielleicht mehr wisse, als er sagen möge."

„Dies ist Alles, was ich weiß." —

Die Aussage des Wollkämmers trug zu sehr den Stempel der Wahrheit, der Mann selbst erschien durchaus unverdächtig, daß das Gericht nicht umhin konnte, die von ihm angedeutete Spur zu verfolgen. Außerdem war im Hause der Frau Andrecht ein Stück Papier gefunden und vom Gericht in Verwahrung genommen. Das Papier war halb verkohlt, wie, als wenn es zum Anzünden einer Pfeife oder eines Lichtes gedient und lag in einem Winkel des Schlafzimmers der Frau Andrecht auf dem Fußboden. Einer der bei der gerichtlichen Besichtigung Anwesenden hatte das Papier bemerkt, es aufgehoben und auseinander gefaltet. Da er nun, statt eines Streifen Macutatur, ein Papier fand, welches möglicherweise auf die Spur der Diebe führen konnte, so hatte er dasselbe dem Gerichtspersonale übergeben. Das betreffende Stück Papier war eine Quittung über für eingeführte Spirituosen bezahlte städtische Accise und vom 16. März datirt. Der wichtigste Theil des Papiers aber, das heißt der Name des Versteuernden und das versteuerte Quantum war verbrannt.

Aus den Steuer-Registern und aus den Büchern des städtischen Accise-Einnehmers ergab sich, das Nicolaus O. in der That am 16. März eine Quantität Cognac von W. empfangen und bei der Steuerbehörde declarirt habe.

(Fortsetzung folgt.)

Ausbruch. Der Beamte Géza Nagy ließ sich mit 10 Arbeitern durch einen andern Schacht hinab, um den Leopold-Stollen, der vorher oben zugemauert worden war, auch unten zu verschließen. Diese gingen sämmtlich zugrunde. Das Kohlen-Oxyd drang in den Johann von Nepomuk-Stollen hinuber und tödtete dort 6 Arbeiter. Von meinenwegen Stollen wurden Arbeiter in bewußtlosem Zustande herausgeschafft. Der kaum 24jährige Practikant Géza Nagy, sowie die meisten Verunglückten sind Familienvater; es sind 6 private und 14 Aerarial-Arbeiter umgekommen

— Im Ministerium des Innern zu Petersburg herrscht in Folge der sich immer mehr ausbreitenden Pest seit zehn Tagen lebhafte aufgeregte Thätigkeit. Der Leiter des Ministeriums, Makoff, sowie alle seine Departement-Chefs weichen fast gar nicht aus dem Conferenz-Saale. Alle bisherigen Maßregeln gegen die Epidemie, die sich bereits über den Rayon mehrerer Kreise des Gouvernements von Astrachan und Saratoff ausgebreitet hat, haben sich vollkommen wirkungslos erwiesen. Man macht dieselben traurigen Erfahrungen, wie zur Zeit der Seuche im Jahre 1808. Ein aus Astrachan eingelangter officieller Bericht Dr. Kratowki's lautet sehr betrubend und klingt in dem trostlosen Satze aus: Der Percentsatz der Sterblichkeit gleicht genau demjenigen der Erkrankungsfalle. Die Zahl der im Senotajewer Kreise durch die Epidemie Hingerafften ist so groß, daß Privatmeldungen zufolge die Leichen nicht mehr bestattet werden konnen; die Regierungsorgane sind nicht im Stande, selbst für vieles Geld Leute aufzutreiben, welche sich dem Geschafte der Leichenbestattung unterziehen wollen. Die Regierung sucht die offentliche Meinung moglichst zu beruhigen und laut Erlasses vom 9. d. darf kein Blatt andere Berichte aus dem Rayon der Epidemie veroffentlichen, als diejenigen, welche der „Regierungsbote" enthält. Allein diese Maßregeln verfehlen ihre Wirkung entschieden und die Panik hat in deren Folge nur noch zugenommen. Personen, welche mit der Grafe-Zaricines-Bahn, bevor der Verkehr auf derselben eingestellt wurde, nach Moskau und Petersburg fluchteten, berichten, daß selbst die schöne handelsreiche Stadt Zarizin, sowie 20 Ortschaften im Umkreise von der Seuche heimgesucht wurden.

Alle Berichte stimmen darin uberein, daß die Epidemie mit Riesenschritten fortschreitet, daß sie sogar schon die Wolga überschritten hat. Die Versicherung, daß der Ausbreitungs-Rayon der Seuche bereits über 600 Werst betrage, verdient leider vollen Glauben. Dieser rapide Fortschritt hat den bekannten russischen Gelehrten Radrotoki veranlaßt, einen Aufruf zu erlassen, um zur Mitwirkung an zu creirenden Rettungs-Anstalten aufzufordern. Die gefahrvolle Situation kennzeichnen zur Genüge folgende Sätze des Aufrufs: Eilet rasch an's Werk, so lange die Natur euch unterstützt, so lange die herrschende Kalte die Verbreitung des Contagiums hindert und die arbeitenden Männer im Innern der Häuser zurückhält. Vergeßt nicht, daß die Epidemie an der Wolga aufgetreten ist, daß mit dem Eintritt der wärmeren Jahreszeit die Natur zur Bundesgenossin des gefährlichen Feindes werden wird. Mit der Befreiung der Wolga von den sie im Starrkrampf haltenden Eismassen werden die Handelsschiffe das Contagium weit und breit tragen und in allen Gauen Rußlands Tod und Verderben verbreiten. Rasch an's Werk! Unterstützt die Regierung aus allen Leibeskräften; bekundet abermals jenen heldenmüthigen Geist, welcher schon so oft in der Stunde der höchsten Gefahr dem Volke Hilfe und Rettung brachte.

Feuerpolizei-Statut für den Hermannstädter Comitat.

Wir beginnen heute mit der Publication dieses durch den prov. Präses des Hermannstadter Feuerwehr-Comitatsverbandes, Dr. Gustav Kindner, verfaßten Statutenentwurfes und theilen denselben in der Voraussetzung, daß er jener Natur nach mindestens in diesem Comitate allgemeines Interesse beanspruchen durfe, vollinhaltlich mit. Der Entwurf wird am 17. Januar von der General-Versammlung des Feuerwehr-Comitatsverbandes berathen und nach seiner Feststellung dem Vicegespansamte zur weiteren Geschaftsbehandlung übermittelt werden.

Die Redaction.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Handhabung der Feuerpolizei gehört in den Wirkungskreis der Ortsgemeinde (§. 22, g) des XVIII. Gesetzartikels vom Jahre 1871).

§. 2. Wenn es zur leichteren Besorgung der Feuerpolizei-Geschäfte erforderlich ist, hat die Gemeindebehorde für einzelne Theile der Gemeinde, namentlich für größere Ortschaften, eigene Commissare zu bestellen und die entsprechende Instruction fur sie zu bestimmen. In den Städten Hermannstadt und Mühlbach obliegt die Handhavung der Feuerpolizei der städtischen Polizei-Direction.

§. 3. Die Vorschriften des Strafgesetzes, die Verordnungen, durch welche feuergefährliche Handlungen oder Unterlassungen untersagt oder Vorsichtsmaßregeln für die Behandlung und Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe angeordnet werden, endlich die bestehenden Vorschriften uber das Bauwesen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

II. Von den Vorkehrungen zur Verhütung von Feuersbrünsten.

§. 4. Der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister, Polizei-Director, Stadthauptmann) hat die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit Alles, was zum Ausbruche einer Feuersbrunst führen kann, möglichst beseitigt werde.

§. 5. Handlungen, welche nach den örtlichen Verhältnissen leicht eine Feuersgefahr herbeiführen konnen (z. B. das Anhäufen von großen Stroh- und Heu-Vorrathen in Mitte der Dörfer) hat die Gemeindebehörde, insoferne solche nicht schon durch das Strafgesetz oder politische Verordnungen untersagt sind, durch besondere Vorschriften zu verbieten.

§. 6. Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Polizei-Director, Stadthauptmann) hat die durch das Strafgesetz verpönten, feuergefährlichen Handlungen und Unterlassungen zur Kenntniß des Gerichts zu bringen, insoferne einzelne feuergefahrliche Handlungen durch politische Verordnungen, besondere Vorschriften oder Statuten der Gemeinde untersagt sind, im eigenen Wirkungskreise das Amt zu handeln.

§. 7. Mindestens einmal im Jahre, und zwar zur Herbstzeit ist die Feuerbeschau in sämmtlichen Gebäuden durch den Gemeindevorsteher oder die Feuercommissäre mit Zuziehung eines Bauverständigen und mit Zuziehung einer Feuerwehr-Charge vorzunehmen, um feuergefährliche Uebelstände zu entdecken und deren Abstellung zu veranlassen, sowie die sorgfältige Reinhaltung der Schornsteine und die Instandhaltung der Losch-Vorrichtungen zu überwachen.

§. 8. Die Schornsteine und Schläuche müssen in allen Gemeinden, in denen Rauchfangkehrer domiciliren, durch diese, an anderen Orten durch die Hauseigenthümer oder deren Bedienstete gereinigt werden.

§. 9. Der Gemeinde-Vorstand bestimmt mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Rauchfänge und die Stärke der Feuerungen, wie oft des Jahres gekehrt werden muß. Die Reinigung hat im Winter mindestens alle zwei Monate stattzufinden; bei großeren Feuerungen, namentlich in Werkstätten und Fabriken hat dieselbe öfter, wenn nöthig sogar alle acht Tage einzutreten.

§. 10. Die Gemeinde-Vertretung hat überall, wo ein Rauchfangkehrer im Orte ist, den Tarif für seine Arbeit zu vereinbaren; jedoch ist es jedem Hausbesitzer gestattet, sich eines anderen Schornsteinfegers zu bedienen.

§. 11. In jeder Comitatsgemeinde ist mindestens ein Nachtwächter auf Kosten derselben zu bestellen, welcher die Feuerwehrwache versieht, wenn die Einwohner es nicht vorziehen, den Feuerwachdienst der Reihe nach persönlich zu übernehmen, oder die Besorgung dieses Dienstes der Feuerwehr im Wege besonderer Vereinbarung zu übertragen.

§. 12. Um dem Ueberhandnehmen der Brandlegungen durch Landstreicher zu steuern, sind in allen Gemeinden, für welche keine eigene Polizeiwache bestellt ist, außer den durch die politische Behörde etwa angeordneten Streifungen mindestens zweimal im Jahre innerhalb des Gemeindegebiets Streifungen vorzunehmen.

III. Von den Feuermeldeanstalten.

Feuerlärm.

§. 13. Wer einen Brand im Orte wahrnimmt, hat ihn durch Feuerlarm offentlich zu verkünden.

Wer einen auswärtigen Brand wahrnimmt, hat ihn dem Gemeindevorsteher seines augenblicklichen Aufenthaltsortes anzuzeigen.

§. 14. Die Gemeindebehorde hat solche Anordnungen zu treffen, daß der Ausbruch einer Feuersbrunst sowohl im Orte, als auch in den Nachbargemeinden schleunigst bekannt werde, in welche nach Thunlichkeit reitende Boten zu entsenden sind.

§. 15. Die Larmzeichen bei Feuersbrünsten sind nach den ortlichen Verhaltnissen einzurichten.

In allen Orten, wo sich ein Glockenthurm befindet, sind Glockensignale als Larmzeichen zu verwenden.

§. 16. Jeder Taugliche muß sich als Feuerbote in der Gemeinde unentgeltlich, in die Nachbargemeinden gegen maßiges Entgelt verwenden lassen.

§. 17. Die electrischen Feuertelegrafen werden unter den besonderen Schutz des Gesetzes gestellt und bos- oder muthwillige Beschadigungen derselben nach §§. 407 und 408 des St.-G.-B. geahndet.

IV. Von den Löschanstalten.

Löschordnung.

§. 18. Die Gemeindevertretung hat für jede mehr als fünfzig Nummern zählende Ortschaft auf statutarischem Wege unter Einvernehmung der Ortsfeuerwehrleitung eine eigene Löschordnung, d. h. solche Vorschriften zu schaffen, daß die den einzelnen Personen beim Feuerlöschen obliegenden Geschäfte zweckmäßig vertheilt und Unordnungen vermieden werden.

Es versteht sich von selbst, daß besagte Gemeinde-Löschordnung Nichts enthalten darf, was diesem Statute widerstreitet und daß dieselbe, um rechtswirksam zu sein, vom königlichen Ministerium des Inneren genehmigt worden sein muß.

Pflicht zur Hilfeleistung.

§. 19. Jeder taugliche Einwohner einer Gemeinde ist verpflichtet, über Aufforderung des Gemeinde-Vorstehers oder seines Bestellten bei Feuersbrünsten innerhalb des Gebietes der Ortsgemeinde unentgeltlich persönliche Dienste zu leisten und Geräthe zur Wasserbeschaffung beizustellen und kann hiezu unter Androhung der im §. 79 bestimmten Strafen verhalten werden.

§. 20. Die Pferdebesitzer haben die zur Bespannung der Spritzen und Wasserwägen nöthigen Pferde über Aufforderung beizustellen. Auf Verlangen ist denselben eine maßige, durch Beschluß der Gemeinde-Vertretung festzustellende Gebühr zu verabfolgen.

Auf welche Entfernungen und unter welchen Bedingungen die Eisenbahn-Unternehmungen verpflichtet sind, die Löschtrains der Feuerwehren gegebenen Falles zu befördern, wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

§. 21. Bei Anzeichen eines entstehenden Feuers hat jeder Inhaber eines Gebäudes die Pflicht, den Beamten der Polizei, Nachtwächtern oder Feuerwehrmännern zur Feststellung des Sachverhaltes alle Gebäuderäume zu öffnen.

§. 22. Die Inhaber von Grundstücken oder Gebäuden, gleichviel ob dieselben bebaut oder vom Feuer ergriffen sind oder nicht, desgleichen die Inhaber von Privatbrunnen oder sonstigen Wasserbehältern haben die Pflicht, über Aufforderung der Feuerwehr die Räumlichkeiten zu öffnen, das Betreten derselben, resp. die Ausnützung des Wasservorrathes durch die Feuerwehr zu gestatten.

Zum Ersatze des bei den Lösch- und Rettungs-Arbeiten an Grundstücken oder Gebäuden (namentlich wenn solche zur Verhütung der weiteren Verbreitung des Feuers zwangsweise abgedeckt oder niedergerissen werden) verursachten Schadens ist die Gemeinde, in welcher der Brand stattgefunden hat, verpflichtet, soweit nicht andere Zahlungsverpflichtungen nach den Landesgesetzen begründet sind.

§. 23. Bei einem zur Nachtzeit stattfindenden Feuer hat jeder Hauswirth zur Erhellung der Straßen ein brennendes Licht in ein nach der Straße führendes Fenster zu stellen oder eine brennende Laterne vor die Hausthüre zu hängen.

§. 24. Jeder Einwohner ist verpflichtet, die Dach- und Bodenlucken seines Hauses bei entstehendem Feuer zu verschließen und auch sonst die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zum Schutze gegen das sogenannte Flugfeuer zu treffen.

§. 25. Jede Gemeinde ist verpflichtet, ihren Nachbargemeinden bis 10 Kilometer Entfernung bei Feuersbrünsten unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Löschgeräthschaften.

§. 26. In jeder Ortschaft von mindestens 50 Häusern muß eine vollkommen brauchbare Saug- und Druckspritze von mindestens 10 Centimeter Cylinderweite, mit einem Schlauchvorrathe von 60 Metres, ein Wasserwagen sammt Bottich und 10 Löscheimern, sowie eine Butten-, Trag- oder Karren-Spritze mit 10 Metres Schläuchen vorhanden sein.

Außerdem muß eine jede solche Ortschaft: 2 mit Eisenschuhen beschlagene Feuerleitern, 2 Pickärte mit 120 Centimeter langem Stiel und Eisenring, 2 Feuerhacken, 2 Zimmermanns-Aexte, 2 Krampen und 4 Karste besitzen.

Kleinere Ortschaften, sowie die Besitzer ausgedehnter Gebäude, insbesondere wenn in denselben große Feuerungen sich befinden (z. B. Fabriken, Bräuhäuser) sind zur Anschaffung von Karren- oder Butten-Spritzen zu verhalten.

§. 27. Ueber das Erforderniß an Löschgeräthen in größeren, insbesondere Stadtgemeinden entscheidet nach Anhörung der Orts-Feuerwehr-Leitung und des Feuerwehr-Comitatsverbands-Ausschusses die Comitatsgeneralversammlung und als Recursinstanz das königl. Ministerium des Inneren.

§. 28. Ob auf den Hausböden oder im Hofraume gefüllte Wasserbehälter zu stehen haben, und welche Löschgeräthe die einzelnen Hausbesitzer aus Eigenem zu beschaffen gehalten sind, darüber entscheidet in jeder Gemeinde die Local-Feuerlösch-Ordnung.

Die Aufsicht über die Instandhaltung aller Löschgeräthe wird durch die Feuerbeschau (§. 7) geübt.

§. 29. Die nach §. 26 von den Gemeinden für die Zukunft anzuschaffenden Saug- und Druck-Spritzen müssen an der Druckseite mit dem ungarischen Landes-Normalgewinde versehen sein.

Alle zu Spritzen vom erwähnten Caliber (§. 26) erforderlichen Schläuche sind mit der Normalverschraubung zu versehen.

Die Normalverschraubung hat zusammengeschraubt eine Gesammtlänge von 205 bis 210 Millimeter und besteht aus drei Stücken, einem Kegeltheil, einem Schraubentheil und einer Gewinde-Mutter.

Der Kegeltheil, 110 Millimeter lang, hat am äußeren Ende, über welches der 80 Millimeter weite Schlauch gezogen wird, drei 2 Millim. hohe rundliche Ringe, welche dadurch, daß der Schlauch mit dem Binde-Messing-Draht in die 15 Millimeter langen Zwischenräume dieser Ringe gepreßt wird, zum Festhalten des Schlauches dienen. Der innere, glatt und sauber gedrehte Raum hat 42 Millimeter Durchmesser, der äußere 52 Millimeter, so daß sich eine ungefähre Wandstärke von 5—10 Millimeter ergibt.

Das obere Ende dieses Theiles ist auf Millimeter konisch abgedreht und wird beim Gebrauch durch die Schraubenmutter, welche einen Millimeter vortretenden Ansatz faßt, in den Schraubentheil gepreßt.

Der Schraubentheil ist 110 Millimeter lang und hat, ganz wie der Kegeltheil, drei zum Einbinden der Schläuche dienende Ringe, auch einen gleichen inneren und äußeren Durchmesser, dagegen statt des am Kegeltheil befindlichen, stark gedrehten Ansatzes, einen 4 Millimeter starken weit vortretenden Ring von 100 Millimeter Durchmesser, welcher zum Schutz des Gewindes dient, wenn dasselbe etwa auf der Erde geschleift wird.

Das Gewinde oberhalb dieses Ringes ist 25 Millimeter hoch und enthält 5 Schraubengänge, welche bei einer Steigung von 4 Millimeter einen Tiefgang von 2 Millimeter haben. Im Inneren dieses Schraubengewindes ist der Raum, in den hinein der konisch angedrehte Theil des Kegeltheiles durch die Gewindemutter gepreßt wird. Beide Theile, die Oeffnung und der Kegel, sind sauber meinander geschliffen.

Die Gewindemutter ist 35 Millimeter lang, hat innerhalb der Schraubengänge einen inneren Durchmesser von 62 Millimeter und des besseren Anziehens wegen zwei einander gegenüberstehende durchlöcherte Kappen; zwischen den sich gegenüberliegenden äußeren Flächen ist ein Abstand von 75 Millimeter, der obere Theil, welcher bestimmt ist, den Ansatz des Kegeltheiles in den Schraubentheil zu pressen, hat auf eine Länge von 6 Millimeter einen Durchmesser von 52 Millimeter, der untere Theil ist durch einen Ring auf Millimeter Länge bis auf einen äußeren Durchmesser von Millimeter verstärkt.

Dieser Schlauchverschraubung entsprechend ist das Normalgewinde an den betreffenden Spritzen einzurichten.

§. 30. Die Gemeinden haben die Ausrüstungs-Gegenstände der Feuerwehr und die obligaten Löschgeräthe längstens binnen zwei Jahresfristen nach dem Inslebentreten dieses Statutes aus Allodialmitteln zu beschaffen.

Die vorhandenen Spritzen, soweit sie überhaupt noch brauchbar sind, können, auch wenn sie den Anforderungen dieses Statutes nicht entsprechen, bis auf Weiteres beibehalten werden, es ist an denselben jedoch binnen obiger Frist, falls der Cylinder-Durchmesser 10 Centimeter oder mehr betragt, an der Druckseite das Normalgewinde anzubringen und das Wenderohr jedenfalls zu beseitigen.

V. Feuerwehr und sonstiges Löschpersonale.

Organisation.

§. 31. Zweck der Feuerwehr ist geordnetes Zusammenwirken bei Feuersgefahr, um Leben und Eigenthum der Bewohner zu schützen.

§. 32. Die Feuerwehr wird als Freiwillige und als Pflicht-Feuerwehr organisirt.

§. 33. Die gesammte Feuerwehr wird in zwei Hauptabtheilungen eingetheilt:

I. Die einexercirte Feuerwehr, welche die Spritzen bedient und erforderlichen Falles das Retten besorgt, sowie

II. Die Ordnungsmannschaft, welche Unberufene von der Brandstätte fern hält, gerettete und ausgetragene Gegenstäde bewacht und falls die Spritzen nicht saugen können, für Wasserzuführung zu denselben sorgt, eventuell die Bedienungsmannschaft der Spritzen unterstützt.

§. 34. Die einexercirte Feuerwehr soll bestehen aus:
mindestens sechs und höchstens acht Procent der Bevölkerung.

§. 35. Je 8 bis 10 Mann der einexercirten Feuerwehr bilden eine Rotte, je 3 bis 4 Rotten einen Zug, 2, 3 oder 4 Züge eine Compagnie.

Ein oder zwei Mann einer jeden Rotte werden als Steiger eingeübt.

Die Rotte commandirt ein Rottführer, den Zug ein Zugführer, die Compagnie ein Hauptmann.

Stellvertreter werden nicht ernannt, vielmehr wird der höhern Führer von dem im Range Nachfolgenden vertreten, und unter Chargen gleichen Ranges die Anciennetät bestimmt, nach welcher sie die höhere Führer zu vertreten haben. (Schluß folgt.)

Telegramm.

Versailles, 14. Januar. (C.-B.) Im Senate constatirte der Alterspräsident, daß das Votum vom 5. Januar d. J der Republik die Weihe gab. Dufaure wurde von den neuen Senatoren demonstrativ empfangen. — Die Kammer wählte Grévy wieder zu ihrem Präsidenten. — Die Rechte beschloß die Enthaltung bei allen wichtigen Fragen in Folge ihrer Ohnmacht. — Die Begnadigung von 2000 Communisten ist bevorstehend.

Marktbericht.

Hermannstadt, 14 Januar. Weizen, per Hektoliter, bester Qualität fl. 6.10, mittlerer fl. 5.70, mindester fl. 5.30); Halbfrucht, bester. fl. 5.—, mittlerer fl. 4.70, mindester fl. 4.40; Korn bester fl. 3.70, mittlerer fl. 3.50, mindester fl. 3.30, Gerste fl. 4.—; Hafer, bester, fl 2.10, mittlerer fl. 1.90 mindester fl. 1.70; Kukurutz fl.3.10; — Erdäpfel fl.1.75; — Mundmehl per 50 Kilo fl. 7.—, Semmelmehl fl. 6.— Weißpohlmehl fl 5 —, Schwarzpohlmehl fl. 3.50; — Erbsen per Liter kr. 6, Linsen kr. 12. Fisolen kr. 6, Hirse kr. 12; — Heu per 50 Kilo 80 kr. bis 90 kr — Brennholz per Kubikmeter hartes fl. 3.20, weiches fl. 2.70; — Kerzen per Kilo kr. 64, Seife kr. 46, — Rindfleisch von 33 bis 40 kr., in der Militär-Fleischbank kr. 44.

Fremdenliste.

Hotel Neurither. M. Tänzer, Kaufmann, von Wien; D. Kohn, F. Bauer, Kaufleute, von Budapest.

Römischer Kaiser. L. Szalantzy, Grundbesitzer, von Nagy-Enyed

Mediascher Hof. Dr. Johann Stefzsits, Regimentsarzt, von Karlsburg; Moses Kappel, sammt Tochter, Grundbesitzer, von Kaltwasser.

Wiener telegr. Effecten- u. Wechsel-Course vom 14 Januar 1879.

Ung. Goldrente	83 75	Oesterr. Staatsschuld in Silber	63 35
Ung Schatzanweisungen I. Emission	—.—	„ Goldrente	74 20
„ „ II. „	117 80	1860er Staats-Anlehen	116 —
Ung. Ostb. II. Emission St.-Obl	74.—	Oesterr. National-Bankactien	790.—
„ „ 1876er Staats-Obl.	66 —	„ Creditactien	222.40
Ung. Eisenbahn-Anlehen	100 65	Ungar. Creditbank	219 40
Ung. Grundentlastung-Obl	80 25	Silber	100.—
Temesv. „ „	75 50	K. k. Dukaten	5.53
Siebenb. „ „	74 —	Napoleond'or	9 34
Kroat.-slav. „ „	84 75	100 Mark Deutsche Reichswähr.	57 65
Weinzehntablösungs-Obligation.	81 75	London	16.53
Oesterr. Staatsschuld in Papier	61.95		

Sz. 12306/1878 [15] 1—3

telekk.

Árverési hirdetmény.

Alulirt kir. telekkönyvi hatóság közhirré tétetik, hogy „Albiua“ takarék és hitel intézet végrehajtstónak Voll Károly végrehajtást szenvedő ellen 2000 frt. iránti végrehajtási ügyében utóbbinak a becslési jegyzőkönyvben két tetel alatti és 2810 frtra becsült ingaságaira, a mennyiben a bejelentett tulajdoni igény kereset elutasittatott volna, az követeleg pedig ugyan annak a feleki 221. tjkvben

A. + 1—70 rend, 457—466, 472—480, 1763, 2358, 2398, 2708, 2744, 3214, 3373, 3617, 3719, 4363, 4640, 4916, 5021, 7312, 7315, 7425, 7461, 7736, 7754, 8653, 9129, 9442, 9466, 9817, 9994, 10032, 10036, 10076, 10333, 10347, 10744, 10869, 11465, 11632, 12931, 12944, 12979, 13003—13005, 13007, 13012, 13020, 13022, 13030, 13049, 13050, 13052, 13054, 13057, 13059, 14176, 14790, 15429, 15484, 15529, 15732, 16015, 16423, 16833, 16920, 16992, 17252, 18237, 18292, 18316, 18376, 18377, 18748, 18998, 19477, 20072, 20468, 20480, 22546, 22558 hr. szám alatti s 78494 frt 20 krra becsült ingatlanaira s azoknak 585 frtra becsült függő termeseire az **1879. évi mártius hó 7-én** mint első és **1879. évi april hó 7-én** mint második határidőben, mindenkor d. e. 9 órája a feleki községi irodában megtartandó nyilvános árverésen következő feltételek alatt eladatni fognak, u. m.:

1. Kikiáltási ár a fennebb kitett becsár, melyen alul az ingatlanok csak a második árveréskor fog eladatni.
2. Árverezni kivánok a végrehajtató kivételével tartoznak az ingatlan becsárának 10%-át készpénzben, vagy ovadékképes papirban a kiküldött kezéhez letenni.
3. Vevő köteles a vételárt három egyenlő részletben, és pedig: az árveréstől számitandó egy-egy hónap alatt minden egyes vételári részlet után a birtokba lépes napjától számitandó 6% kamatokkal együtt birói letét utján lefizetni. A bánatpénz az utolsó részletbe fog beszámittatni.
4. Az árverés jogerőre emelkedésekor vevő a megvett ingatlan birtokába lép, ennélfogva a megvett ingatlan haszna és terhei ez időtől öt illetik, de a tulajdonjog bekeblezése csak a vételár és kamatainak teljes lefizetése után fog vevő javára hivatalból eszközöltetni. Az átruhazási költségek vevőt terhelik.
5. A mennyiben vevő az árverési feltételek bármelyikének eleget nem tenne a p. 459. §-a fog alkalmaztatni.

Felhivatnak azok, kik az árverésre kitüzött javak iránt tulajdoni, vagy más igényt, avagy elsőbbségi jogokat érvényesithetni vélnek, hogy e részbeni kereseteiket e hirdetménynek a hivatalos lapban lett harmadik közzététele napjától számitandó 15 nap alatt, habár külön értesitést nem vettek is, ezen kir. törvényszéknél nyujtsák be: különben azok a végrehajtás folyamát nem gátolván, egyedül a vételár feleslegére fognak utasittatni.

A nagyszebeni kir. törvényszék mint telekkönyvi hatóság 1878. november hó 29-ik tartott üléséből.

Aus dem Amtsblatte.

Licitationen.

Am 20. Januar Liegenschaften des Johann Kirra in Bogács, — am 27. Januar (auch unter dem Schätzungswerthe) jene des Joh. Zieß in Zagor, — am 31. Januar jene der Barbara Székely in Vamos-Udvarhely. (Elisabethstädter Gerichtshof.)

— Am 29. Januar Liegenschaften des Andreas Binder in Birk. (Szaß-Régener Bezirksgericht.)

Erledigungen.

Bei der Klausenburger Finanz-Direction eine Secretär-, eventuell Concipisten-Stelle. Gesuche bis 25. Januar.

— Beim Maros-Vásárhelyer Bezirksgericht eine adjutirte Rechtspraktikanten-Stelle. Gesuche bis 30. Januar.

Ein undiplomirter Assistent,

wird in der **Molnár**'schen Apotheke sofort acceptirt. Anfragen wollen gerichtet werden an

Wilhelm Platz,
Pächter.

Hermannstadt, den 10. Januar 1879. [7] 3—3

Ein verläßlicher Arbeiter,

welcher schriftkundig und mit Geld-Eincassirung bewandert ist, findet in der **G. Rumler & Habermann's Sodawasser-Fabrik** allsogleiche Aufnahme. [22] 2—2

Jedes Los ein Treffer!

Nur 6½ Gulden

gezogene Serienlose von 1839er Rothschild-Losen.

Schon am 1. März Gewinnziehung.

384 Serien gewinnen über 9 Millionen Gulden.

Haupttreffer: fl. 315000, 75000 etc.

Wir verkaufen Originale, dem Börsencours entsprechend, geben auch von den Fünfteln 1839er Rothschild-Lose 20-tel Antheile exclusive des kleinsten Gewinnes

à 6½ Gulden

gegen Einsendung des Betrages ab.

Bei Einsendung von 2 fl. per Stück sind wir auch bereit, den Losantheil-Schein gegen Postnachnahme zu senden.

Postanweisungen beschleunigen die Expedition und verringern die Nachnahmespesen. (23) 1—4

Bankhaus M. Freund & Co.,
Budapest, Harisbazar 21.

2¾ kr. per Stück!

100 Stück

für Jedermann praktische und brauchbare Gegenstände für blos fl. **2.95**, so daß das Stück auf blos 2¾ kr. kommt, darunter Gegenstände, die von der Pariser Weltausstellung prämiirt sind.

2 Stück prachtvolle, sehr große Blumenvasen mit künstlichen Bouquets, 30 Centim. hoch, **2 Stück** prachtvolle und künstliche Farbendruck-Bilder mit feinen Goldrahmen, **einen** echt venetianischen Hänge-Spiegel mit imitirten Ebenholz-Rahmen, **2 Stück** prachtvolle Fenster-Körbchen für Blumen, feinste Perlenarbeit, passend für den feinsten Salon, **drei Stück** feinst gearbeitete Schutzdecker mit Fransen für div. Tischchen, **6 Stück** feinst ciselirte Britannia-Wassertassen, die immer weiß bleiben, **6 Stück** Messer-Leger von feinstem geschliffenen Glas oder Chinasilber, **3 Stück** feinst geränderte Taschentücher, gesäumt mit Monogramm, **6 Stück** feinste Toilette-Blumenseife mit Wohlgeruch in einem eleganten Carton, **6 Stück** verschiedene Burgen, eine ganze Wirthschaftsgarnitur, ein Spiel echt französischer Tarockkarten.

30 Stück verschiedene, die feinsten Jux-Bilder, transparent, nur für erwachsene Herren. Das Spiel allein kostet über **3 fl. 12 Stück** die feinsten echt vergoldeten Kragen- und Chemisetten-Knöpfe, **1 Muster-Album,** enthaltend unzählige Stücke der neuesten Häkel-, Strick- und Stickmuster, nebst vielen verschiedenen Monogrammen zum Nachzeichnen und zum Schluß eine complete Schreibtisch-Garnitur, bestehend aus 12 Stücken.

Zu beziehen gegen Nachnahme aus [913] 2—10

Müller's
Wiener Partiewaaren-Geschäft.
Wien, II., Rothe Sterngasse Nro. 20.

Alle 100 Gegenstände nur fl. 2.95.

Marke Wir empfehlen geschützt.
als Bestes und Preiswürdigstes
Die Regenmäntel,
Wagendecken (Plachen), Bettenlagen, Zeltstoffe
der k. k. pr. Fabrik
von M. J. Elsinger & Söhne
in Wien, Neubau, Zollergasse 2,
Lieferanten des k. und k. Kriegsministeriums, Sr. Maj. Kriegsmarine, vieler Humanitätsanstalten etc. etc.
Solide Firmen als Vertreter erwünscht.
(891) 175

Wir empfehlen als **beste** und **billigste** Einkaufsquelle
A. Löwi & Comp. in Wien,
Stadt, Köllnerhofgasse Nro. 3,
Geschäftsbücher-Fabrik, Rastrir-Anstalt, Buchdruckerei, Buchbinderei, Monogrammprägung, Papiersäcke-Fabrik und Papierhandlung.

Für alle in diese Zweige gehörenden Artikel, als: Geschäfts-, Copier- und Notizbücher aller Art, Schreibtheken, Compendien, Papiersäcke, Concept-, Kanzlei-, Briefpapiere und Couverte mit und ohne Firmendruck, Visitkarten, Einladungen, Trauungskarten oder Briefe, Wechsel, Rechnungen, Circuläre, Schrencz-Sackel und Packpapiere, Stahlfedern, Federhälter und Bleistifte 2c. 2c.; jede lithografische, Buchdruck-, Raster-, Buchbinder- und Präge-Arbeit wird bestens ausgeführt von

A. Löwi & Comp.,
5—10 (909) **Wien, Stadt, Köllnerhofgasse 3.**

Sensation

machen nachstehende probate Erfindungen.

Kein Zimmerputzer mehr! Die ausgezeichnete Zimmerboden-Glanz-Pasta (mit Kautschuk), welche dem Boden den schönsten Glanz verleiht und an Haltbarkeit alle übrigen übertrifft, kostet per Schachtel, genügend für 1 Zimmer, 80 kr. Diese Pasta macht den Zimmerputzer ganz entbehrlich, da die Behandlung eine sehr leichte ist. 1 Stück Boden-Wichsbürste kostet 1 fl.

Zum Schutze der Person und zur Sicherheit des Eigenthums ist unerlässlich nothwendig, eine gute Vertheidigungswaffe zu besitzen; dieses sind die neuverbesserten Lefaucheaux-Revolver mit Sicherheits-Sperre, doppelter Bewegung und gezogenen Läufen, 6schüssig, so dass man in einer Minute 6 sichere Schüsse abgeben kann; es ist das Non plus ultra von Waffen. 1 Stück 7 Millimeter fl. 5, 100 Patronen fl. 3. 1 Stück 9 Millimeter fl. 6, 100 Patronen fl. 3.50. 1 Stück 12 Millimeter fl. 7, 100 Stück Patronen fl. 4. Taschen-Pistolen, fein damaskirt 1 Stück einläufig fl. 1.20, doppelläufig fl. 2.40. Lebensretter (od. Todschläger genannt). Dieses von Eisenguss gearbeitete Instrument ist zur Selbstvertheidung bei Angriffen als die beste Waffe zu empfehlen, da man durch die Form derselben eine grosse Gewalt ausüben kann, und ist die Façon derart, dass sie Jedermann bei sich in der Tasche tragen kann. 1 Stück blos 50 kr.

Elektro-galvanische Ringe, eine höchst wichtige, für jeden Menschen wohlthatige Erfindung. Von den höchsten medizinischen Kapazitäten ist es festgestellt, dass der Galvanismus wohlthätig gegen unterschiedene Krankheiten wirkt. Nach Angabe eines berühmten Pariser Arztes wurden Fingerringe in jeder Grösse aus Neugold angefertigt mit der Anlage eines elektro-magnetischen Drahtes, welcher die unfehlbare Wirkung hat, zu verhüten und zu heilen alle Gicht-, Rheuma- und Nervenleiden, Zittern, Kopfweh etc. Ein solcher glatter Reifring kostet blos 90 kr. und wird ärztlicherseits Jedermann zu tragen empfohlen.

Praktische Erfindung. Endlich ist es gelungen, ein Tintenpulver zu erfinden, welches Jeden befriedigen wird; es übertrifft alles Bisherige sowohl an Güte als auch an Billigkeit. Durch Beimischung eines Theiles Wasser kann man augenblicklich die beste schwarze Tinte erzeugen, welche sogleich zu gebrauchen ist. 1 Paket, genügend für eine Mass, kostet 20 kr.

Luftpölster, zu empfehlen allen Reisenden, sowie auch für Hämorrhoidalleidende, und sind diese durch ihre Elastizität, welche nur durch Luft erzeugt werden kann, als Sitz- und Schlafpölster in der Güte unübertrefflich; ein grosser Vortheil ist es, dass man diese Pölster im kleinsten Raum unterbringen kann, wenn man die Luft herauslässt. 1 St. fl. 3 bis 4.

Neueste k. k. priv. Dampf-Kaffee-, Thee- und Kochmaschinen. Durch diese neu konstruirten Non plus ultra-Maschinen kann man in 8 Minuten den besten Thee oder Kaffee bereiten; es ist ein Vergnügen zu sehen, mit welcher Geschwindigkeit der Dampf das Gewünschte in bester Qualität erzeugt; eine solche Maschine kann auch 20 Jahre im Gebrauch sein, ohne im mindesten reparaturbedürftig zu werden. Wer einen wahrhaft guten Thee oder Kaffee geniessen will, muss eine solche Maschine zur Bereitung haben. Sehr elegant ausgestattet 1 Stück für 2, 4, 6 Personen fl. 5, 7, 9.

Gelungen ist es erst kürzlich einem renommirten Arzt, ein rein vegetabilisches Präparat zu erzeugen, durch welches man in überraschend schneller Zeit auf kahlen, unbehaarten Stellen ein reiches, üppiges Haar wachsen macht. Kahlköpfe erhalten binnen 6 Wochen und Bartlose binnen 8 Wochen zu ihrer Zufriedenheit das schönste und üppigste Haar. Der Verkauf ist unter Garantie der Wirkung. 1 Flacon dieses unübertrefflichen Haarwuchsmittels fl. 1.50.

Zahnperlen!! Unstreitig ist es, dass die Kinder schon in ihrer zartesten Jugend durch das Zahnen grosse Schmerzen erleiden. Das anerkannt beste Mittel dagegen sind die erprobten Zahnperlen, welche den Kindern das Zahnen derart erleichtern, dass sie schmerzlos ihre Zähne erhalten. Preis einer Schnur 90 kr.

Amerikanisches Patent. Gesunde, schöne, weisse Zähne kann man erhalten bei Gebrauch der unverwüstlichen neuen elektrischen Kautschuk-Zahnbürsten (für Mundkranke unentbehrlich) 1 Stück 90 kr.

Persisches Haarfärbemittel, wodurch augenblicklich graues Haar nach Belieben braun oder schwarz gefärbt werden kann; es erhält zugleich die natürliche Frische. Selbes ist von Kräutern bereitet und ist ganz unschädlich. Ein Karton sammt Anweisung 2 fl.

Ersparniss. Für jede Haushaltung sind die neu konstruirten Lokomobil-Bügeleisen unentbehrlich. Ersparniss an Geld, Ersparniss an Zeit. Um 5 kr. Brennmaterial kann man einen halben Tag bügeln; es entfällt daher das Feuern im Ofen, um den einzulegenden Stahl zu hitzen. Die Form dieses Plätteisens ist derart, dass es sehr leicht zu handhaben ist und kann dadurch in demselben Zeitraum als mit einem gewöhnlichen Bügeleisen das Doppelte geleistet werden. 1 Stück sammt Rost kostet blos 3.50.

Flüssiges Gold, hat den Zweck, Alles zu vergolden oder jeden vergoldeten Gegenstand neu herzustellen, besonders zu verwenden bei alten Bilder- und Spiegelrahmen, sowie anderen Hausgeräthschaften. 1 Flasche kostet 40 kr.

Pulver gegen Fussschweiss. Dieses beseitigt das lästige Schwitzen der Füsse und den dadurch erzeugten höchst unangenehmen Geruch, konservirt auch die Beschuhung. 1 Schachtel sammt Anweisung, genügend für 3 Monate, 50 kr.

Einzige Hilfe für krampfleidende Füsse; nur durch die englischen Krampfaderstrümpfe kann dieses schreckliche Uebel ganz behoben werden. Ein Strumpf solcher Art kostet fl. 2.50, 3

Der Wetterprophet. Dieses neuerfundene, erprobte Sturmglas zeigt genau 24 Stunden früher jedes kommende Wetter an. 1 Stück 1 fl.

Kein Tintenfleck mehr! Energegratteur. Eine Erfindung von grosser Wichtigkeit. Dieses ganz neuerfundene Präparat, welches nur allein bei mir zu haben ist, übertrifft alles bisher Dagewesene; es vertilgt ohne Hinterlassung einer Spur jeden noch so veralteten Tintenfleck aus Papier, Seide, Wasche oder sonstigen Stoffgattungen, ohne dieselben weder in Stoff noch in Farbe zu schädigen; so z. B. kann man mittelst desselben die Schriftzüge eines Briefes derart vertilgen, dass das Papier wieder wie ehedem benutzt werden kann. 1 Flacon sammt Anweisung 40 kr.

Kämme aus Blei. Bei Gebrauch dieser Kämme erhalten blonde, rothe oder graue Haare eine dunkle Farbe, ohne denselben zu schaden. 1 Frisirkamm kr. 50, 60; 1 Taschenkamm kr. 40, 50.

Der Vogelfänger. Die in ihrer Art unübertreffliche Maschine, welche jeden Vogel sicher fängt, ohne denselben im Mindesten zu beschädigen, weil der Vogel in dem Augenblicke, als er zur Lockspeise tritt, durch die leiseste Berührung vermittels eines verborgenen Netzes bedeckt und daher gefangen wird. 1 Stück kostet blos fl. 1.

Kein Zahnschmerz mehr. Die Berliner Zahntinktur ist das einzig sicherste Mittel, um jeden Zahnschmerz sofort zu stillen und für immer zu vertreiben. 1 Fläschchen kr. 80.

Gegen Fälschung der Milch. Durch die neuerfundenen und sinnreich konstruirten Milchmesser kann Jedermann sogleich sehen, wie viele Theile Wasser der Milch beigemengt wurden. 1 Stück kr. 35.

Beste Schuppen-Essenz, sicherstes Mittel zur Heilung dieses Uebels in kürzester Zeit. 1 Flasche, grosse, kr. 80.

Wäsche-Tabellen, für jeden Haushalt fast unentbehrlich, macht das stete Notiren der Wäsche ganz entbehrlich. 1 Stück kr. 10.

Zimmer-Rauch, ausgezeichneter Duft, in Kränter- oder Papierform, so auch flüssig, kr. 15, 25, 45

Der Schnellkocher in der Tasche, empfehlenswerth für Reisende, Jäger, Beamte, sowie für jeden Haushalt; durch diesen Schnellkocher kann man in 5 Minuten an jeder Stelle verschiedene Speisen bereiten. 1 Stück, klein, fl. 1.10, mittelgross fl. 1.90, grösste fl. 2.50.

Ein Sieg der Wissenschaft. Das neue Athem-Präservativ, welches bei Gebrauch sofort jeden übelriechenden Athem, von was immer herrührend, benimmt und mit einem angenehm wohlthuenden Aroma verwechselt, ist allein in der gefertigten Niederlage zu haben. Für Raucher besonders zu empfehlen. 1 grosse Flasche sammt Anweisung kr. 90.

Eine Wohlthat wurde an jedem Säugling ausgeübt durch die Verbesserung der neu patentirten Saugduttenflasche; man kann sehr leicht dadurch jede Amme entbehren (viel gesagt), das Kind kann liegend, aufrecht oder selbst im Schlafe die Nahrung erhalten, und zwar in derselben Weise, als wenn es von der Mutterbrust zufliessen würde, nämlich ohne jede Anstrengung. Nur Mütter können den Werth dieser Erfindung schätzen. 1 Stück kr. 40, feinst ausgestattet kr. 80.

Neueste chirurgische Erfindung! Englische Selbst-Klystier mit Luftpumpe, bei Kindern und Erwachsenen anzuwenden; selbst geschwächte, kranke Personen können ohne Anstrengung an sich selbst das Experiment vollziehen und nimmt dieses Klystier je nach Bedarf die kleinste oder grösste Menge auf. Dieses Instrument sollte gewiss in keinem Hause fehlen. 1 Stück fl. 3.

Die neuverbesserte u. prämiirte Fleischhack-Maschine ist für jede Haushaltung sowie für jeden Restaurateur ein unentbehrliches Küchengeräth, da man durch diese sowohl Zeit, Geld und Mühe erspart und macht der billige Preis die Anschaffung derselben selbst für den kleinsten Haushalt möglich. 1 Stück fl. 5.

Universal-Nachtlampe, für jeden Haushalt unentbehrlich; selbe verbreitet ein leichtes und angenehmes Licht und ist mit einer Vorrichtung versehen, um durch die ganze Nacht hindurch Thee, Milch und Speisen warm zu halten. Für jedes Kinder- u. Krankenzimmer ist diese Lampe eine Wohlthat u. genügt für die ganze Nacht blos für 1 kr. Brennmaterial.

Praktisch und billig. Zum Wäschemerken oder Vordrucken ein ganzes, sehr hübsch gravirtes Alphabet sammt passender Garnitur Ziffern und eine Flasche chemischer Merktinte und Makirpinsel. Alles zusammen in einem hübschen Karton kostet blos kr. 75. Tinte allein kostet kr. 20.

Medizinische Theerseife, genannt die Wunderseife, probates und sicheres Mittel gegen jede Hautkrankheit, Ausschlag, Flechten, Finnen, Jucken etc. Bei Kindern und Erwachsenen anzuwenden. 1 St. sammt Anweisung kr. 25.

Havannah-Bouquet. Für 1·5 eine 30 kr.-Zigarre, nämlich die billigste Zigarre kann in eine echte Havannah durch das Havannah-Bouquet verwandelt werden. Diese ganz neu importirte Orginal-Essenz wird aus der Wurzel und Staude der echten westindischen Tabakpflanze gewonnen und durch einfache Befeuchtung mit derselben wird der Geruch des ordinären Tabaks entfernt und gegen das feine Aroma der ausgezeichneten Havannah verwechselt. 1 Flasche, genügend für 500 Zigarren, fl. 1.

Glycerin Schonheitsmilch, ein schnell beliebt gewordener Toilette-Artikel. Es ist das zuverlässigste Mittel, um der Haut eine sammtweiche Glatte, Weisse u. Frische zu verleihen, heilt und entfernt zugleich alle im Gesichte vorkommenden Ausschläge, benimmt die im Gesichte vorkommende Röthe; für Herren ist das Benetzen mit der Glycerinmilch nach dem Rasiren besonders wohlthuend. 1 Flacon mit Gebrauchsanweisung kr. 65.

Rasir-Komposition. Höchst wichtig für Herren, die sich selbst rasiren. Durch diese Komposition ohne jede Beigabe von Seife, erhält man den besten Schaum, der den Bart schnell erweicht und das Rasiren bedeutend erleichtert, so dass selbst minder Geübte ohne Gefahr sich rasiren können. 1 grosse Flasche s. Anweisung, genügend für 30mal, blos kr. 50.

Vorstehende Artikel sind für die österreichische Monarchie einzig und allein in der gefertigten Niederlage zu haben.

Einen Preis-Katalog, reich illustrirt, enthaltend viele tausend Artikel für Luxus und Hausbedarf, erhält Jedermann auf Verlangen gratis und franko. 1061

Das grosse Magazin „zum Liebling“ in Wien, Praterstrasse Nr. 26.

Prämiirt: Wien — Philadelphia — Paris
1873, 1876, 1878.

Die Erste Pilsner Actien-Brauerei in Pilsen (Böhmen)

empfiehlt **ihr hochfeines Original-Pilsener-Bier** in **ausgezeichneter Reinheit** und **hochfeiner Qualität** zum Bezug **direct ab Brauerei** oder durch ihre zahlreichen Niederlagen und Agenturen des **In- und Auslandes.**

In **Wien** hat die **Vertretung** dieses tadellosen, zur schnellen Berühmtheit gelangten Bieres Herr **B. Strassnicky,** Comptoir und Keller: **Rußdorfer Straße, Ober-Döbling.**

2—3 (13)

Druck und Verlag von Th. Steinhaussen's Erben.